

## **Allgemeine Verkaufsbedingungen der Künstler Bahntechnik GmbH**

Stand: Juli 2015

### **1. Allgemeines, Rahmenvereinbarung, Geltungsbereich, Angebot und Vertragsabschluss**

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, auch Werkverträge, mit unseren Kunden (nachfolgend „Käufer“). Diese Verkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Über eine Änderung der Verkaufsbedingungen werden wir den Käufer unverzüglich informieren. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerks.

1.3 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an und widersprechen diesen hiermit ausdrücklich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden insbesondere auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen oder in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.5 Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Verkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.7 Unsere Angebote sind freibleibend. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme erfolgt entweder durch schriftliche Erklärung (z. B. Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss gelten mit dem Inhalt unserer schriftlichen Bestätigung.

1.8 Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit



nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzbarkeit von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

1.9 Muster gelten als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen.

1.10 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.11 Wird die Deckungszusage von der Warenkreditversicherung nach Abschluss des Vertrages und vor Auslieferung der Ware verweigert, aufgehoben oder unter den vereinbarten Kaufpreis reduziert, hat der Käufer vor der Auslieferung der Ware auf unsere Aufforderung hin eine anderweitige geeignete Sicherheit zu stellen, andernfalls sind wir berechtigt, die Auslieferung der Ware zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten.

1.12 Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Auftragsbestätigungen, Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Käufer darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

## **2. Preise und Zahlungsbedingungen**

2.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2.2 Die Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, in EURO und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung. Für ihren Inhalt ist unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.

2.3 Beim Versandungskauf (vgl. Nr. 4.1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; davon ausgenommen sind Paletten.

2.4 Sämtliche Zahlungen haben in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Soweit durch Auftragsbestätigung oder durch sonstige Abrede, bei deren Inhalt es stets auf unsere schriftliche Bestätigung oder Ausfertigung ankommt,



nicht abweichend geregelt, ist der Kaufpreis fällig und ohne Abzüge zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. – sofern vereinbart – Abnahme der Ware. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als EUR 50.000,00 sind wir berechtigt, eine Anzahlung i. H. v. 20 % des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Kosten des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Käufers. Der Lauf der Lieferfrist nach Nr. 3 dieser Verkaufsbedingungen beginnt mit der Leistung der Vorauszahlung.

2.5 Mit Ablauf der in Nr. 2.4 genannten Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

2.6 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Außerdem ist seine Berechtigung zur Zurückhaltung von Zahlungen nur insoweit gegeben, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln der Lieferung bleibt Nr. 6.8 unberührt.

2.7 Gerät der Käufer mit mindestens 10 % der fälligen Forderung in Verzug, sind wir berechtigt, die Erfüllung weiterer abgeschlossener Kaufverträge von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer nicht mehr warenkreditversichert werden kann oder dieser Versicherungsschutz aus nicht von uns zu vertretenden Umständen erlischt oder begründete Zweifel (z. B. aufgrund negativer Kreditreformaukünfte) an einer momentan ausreichenden Bonität bestehen, wobei der Käufer die Beweislast für seine Liquidität trägt.

2.8 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

2.9 Ändern sich nach Vertragsabschluss Abgaben oder andere Fremdkosten (insb. Rohstoff- und Energiekosten, Arbeitnehmerkosten aufgrund von Tarifabschlüssen), die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung – Erhöhung oder Absenkung – berechtigt. Dem Käufer steht ein Rücktrittsrecht zu, sofern die inflationsbereinigte Preiserhöhung die Kalkulations- und Geschäftsgrundlage des Käufers ändert und die Vertragsbindung für den Käufer damit unzumutbar wird. Der Käufer kann den Rücktritt nur innerhalb von 7 Tagen ab Ankündigung der voraussichtlichen Preiserhöhung erklären. Ein Rücktrittsrecht entsteht nicht, wenn der Käufer die Preiserhöhung an seine Kunden weitergeben kann, sodass die Preiserhöhung für ihn nicht unzumutbar ist.

2.10 Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Von einer Pfändung oder anderen Beein-



trächtigungen der Sicherheiten durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

### **3. Fristen und Termine, Liefer- und Leistungszeit, Lieferverzug**

3.1 Fristen und Termine gelten stets als annähernd („circa-Fristen“), sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich verbindliche Vereinbarungen getroffen wurden. Für den Inhalt dieser Vereinbarungen ist unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich. In jedem Fall laufen Lieferfristen frühestens ab dem Datum unserer Auftragsbestätigung.

3.2 Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig gesendet werden kann.

3.3 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungshandlung des Käufers (z. B. Beibringung technischer Bestätigungen wie etwa Genehmigungen für Weichen- und Biegepläne, behördlicher Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen) voraus. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Käufers verlängern – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – die Leistungszeiten angemessen.

3.4 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir im Falle des Rücktritts nach S. 2 unverzüglich erstatten.

Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten Rohstoff- oder Energiemangel, Streik, Aussperrungen, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Ein solches Deckungsgeschäft liegt dann vor, wenn wir am Tag des Vertragsschlusses einen Lieferkontrakt besitzen, der bei objektiver Betrachtung so beschaffen ist, dass wir den Käufer daraus bei reibungslosem Ablauf mit gleicher Sicherheit beliefern können, wie wir sie ihm versprochen haben. Ein Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt auch vor, wenn weder uns noch unsere Zulieferer ein Verschulden an der Nichtbelieferung trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

3.5 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Wert der verspäteten Lieferung), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der



Bestellung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

3.6. Die Rechte des Käufers gemäß Nr. 6 und unsere gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.

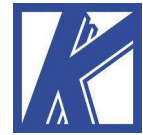
#### **4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug**

4.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers berechtigt, auf einem anderen Transportweg zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Wird ohne unser Verschulden der Transport zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, zu einem anderen, mit dem Käufer abzustimmenden Ort zu liefern oder die Ware nach Absprache mit dem Käufer zwischenzulagern; etwa entstehende Mehrkosten trägt der Käufer.

4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Dazu zählen insbesondere auch Regelungen zur Abnahmefiktion. Ist nichts anderes vereinbart, muss die vereinbarte Abnahme nicht als förmliche Abnahme durchgeführt werden. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

4.3 Das Erfordernis einer Abnahme ist mit uns ausdrücklich bei Vertragsabschluss zu vereinbaren. Für den Inhalt der Vereinbarung ist unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich. Soweit dabei keine abweichende Regelung getroffen wird, erfolgt die Abnahmeprüfung am Herstellungs- oder Lagerort während unserer normalen Geschäftszeiten. Ist kein besonderer Abnahmetermin vereinbart, erfolgt die Abnahme unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durch uns. Seine ihm durch die Abnahme entstehenden Kosten trägt der Käufer selbst, die übrigen (sachlichen) Abnahmekosten (z. B. TÜV; Kosten für Prüfmittel) werden gesondert berechnet und dem Käufer in Rechnung gestellt. Findet die Abnahme ausnahmsweise beim Käufer statt, so hat uns dieser rechtzeitig zu verständigen, so dass wir bei der Prüfung anwesend sein bzw. uns von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen können.

4.4 Kleinere Mängel, welche die Tauglichkeit der Leistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht ernsthaft beeinträchtigen, berechtigen den Käufer nicht, die Abnahme zu verweigern. Gesetzliche Mängelansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt. Bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen können wir auch Teilabnahmen verlangen.



4.5 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

4.6 Wir sind nur dann zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist und
- dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

4.7 Wird die Vertragsmenge überschritten und die Mehrlieferung vom Käufer genehmigt, so bestimmt sich der Preis der Mehrlieferung nach den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Tagespreisen. Eine Verpflichtung zur Mehrlieferung besteht nicht.

## **5. Eigentumsvorbehalt**

5.1 Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsverbindung (gesicherte Forderungen) mit dem Käufer vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung. Der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo und gilt auch dann, wenn der Käufer Zahlung für besonders bezeichnete Forderungen leistet.

5.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

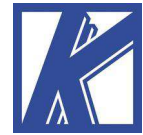
5.3 Der Besteller ist verpflichtet, die Waren pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

5.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, die Ware vorläufig zurückzunehmen, nachdem wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Das Recht zum Rücktritt, zur Rückforderung und zur Verwertung der Sache bleibt unberührt.

5.5 Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang – und solange er nicht in Verzug ist – weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als





Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Nr. 5.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Der Käufer tritt uns auch die Forderungen ab zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Waren mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

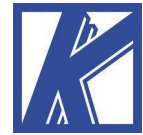
(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 30 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## **6. Gewährleistung, Mängelansprüche des Käufers**

6.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

6.2 Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht abweicht. Der Käufer hat uns die Spezifikation vor der Bestellung oder in gleicher Weise, wie diese Verkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen werden, in deutscher Sprache zu überlassen. Für Inhalt und Umfang der vereinbarten Spezifikation sind die Angaben in unserer schriftlichen Bestätigung maßgeblich. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. Inhalte der vereinbarten Spezifikation oder ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie. Ist eine Garantie ausdrücklich vereinbart, so ist für den Inhalt der Garantieerklärung unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung.

6.3 Soweit eine Spezifikation nicht vereinbart wurde, wird die Vertragsgemäßheit der Ware nach den gesetzlichen Regelungen beurteilt.



6.4 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von einer Woche erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von einer Woche ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

6.5 Ist die gelieferte Ware zu einem kurzfristigen Einbau bestimmt, so hat der Käufer sie vor dem Einbau auf Mängel zu untersuchen und diese Mängel unverzüglich zu rügen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Der Einbau der Ware hat zu unterbleiben, sofern hierdurch unser Nacherfüllungsrecht vereitelt oder erheblich erschwert wird. Das Selbstvornahmerecht des Käufers nach Nr. 6.14 bleibt unberührt.

6.6 Hat eine Abnahme der Ware durch den Käufer stattgefunden, ist die nachträgliche Rüge von Sachmängeln ausgeschlossen, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren.

6.7 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

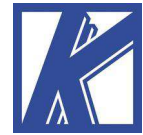
6.8 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

6.9 Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, schlägt sie fehl oder ist sie nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Käufer entweder den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Weitergehende Ansprüche bestehen nur nach Maßgabe von Nr. 7.

6.10 Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen.

6.11 Der Käufer hat uns bei Beanstandungen unverzüglich die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit, insbesondere auch zur Überprüfung der beanstandeten Ware, zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Gibt uns der Käufer keine Gelegenheit, die Ware zu überprüfen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.





6.12 Mängelansprüche entfallen ebenfalls bei Missachtung der zum Zeitpunkt eines Einbaus des Liefergegenstandes gültigen Einbau-, Verlege- und Bedienungsvorschriften durch den Käufer.

6.13 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

6.14 In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

6.15 Der Käufer erwirbt gebrauchte Waren unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sach- und/oder Rechtsmängel. Dies ist unabhängig davon, ob die Mängel offen oder verborgen sind. Die Ware wird übergeben wie besichtigt und gilt mit Verlassen des Werks/Lagers als genehmigt; vorab steht die Ware in unserem Werk/Lager zur Besichtigung durch den Käufer zur Verfügung. Der vorstehende Ausschluss gilt nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie für Schadenersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von unseren Pflichten beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung der Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie – soweit gegeben – im Umfang von übernommenen Garantien. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, z. B. sog. Ila-Material, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Mängelansprüche zu.

6.16 Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Nr. 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## **7. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung**

7.1 Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Wir haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Gleiches gilt für den Fall, dass wir den Mangel, der den Schaden verursacht hat, arglistig verschwiegen haben. Wir haften ebenfalls unbeschränkt bei Verletzung der Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie – soweit anwendbar – im Umfang von übernommenen Garantien.

7.3 Unsere Haftung ist der Höhe nach für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung



der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Vertragstypisch vorhersehbar ist der Schaden, der nach Art und Umfang des fraglichen Geschäfts vernünftigerweise vorhersehbar und typisch ist.

7.4 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

7.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

7.6 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

7.7 Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Käufer von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat.

7.8 Ein Schadensersatzanspruch des Käufers erlischt, wenn der Käufer nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem der Käufer den Anspruch uns gegenüber geltend gemacht hat und wir den Anspruch schriftlich abgelehnt haben, Klage erhoben hat. Der vorstehende Satz 1 gilt nur, soweit wir den Käufer auf die Folgen der verspäteten Klageerhebung hingewiesen haben.

7.9 Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt im Übrigen unberührt. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

7.10 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Soweit eine Abnahme durchgeführt wird, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB).

7.11 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Nr. 6 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.



7.12 Nachbesserungen und Ersatzlieferungen lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

## **8. Ausfuhrnachweis und Umsatzsteuer**

8.1 Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer), oder dessen Beauftragter, Ware ab oder befördert oder versendet er sie in ein Drittland, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer die für die ausgeführte Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen, sofern durch uns die Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen beansprucht werden kann.

8.2 Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Anderenfalls hat er für unsere Leistung zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

## **9. Schutzrechte**

9.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen berechnete Ansprüche gegen den Käufer erhebt, haften wir – innerhalb der in Nr. 7.7 und 7.8 genannten Fristen – gegenüber dem Kunden wie folgt:

aa) Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt ist oder sie austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

bb) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadens- oder Aufwendungsersatz richtet sich nach Nr. 7.

cc) Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Käufer uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Käufer die Nutzung aus Schadenminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, so ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

b) Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

c) Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung



oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

## **10. Schlussbestimmungen**

10.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung ist der Sitz unserer Gesellschaft. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist der Gerichtsstand für Klagen gegen uns der Sitz unserer Gesellschaft. Für Klagen gegen den Käufer gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

10.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des „Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf“ (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Nr. 5 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

10.3 Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln oder der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Soweit der Vertrag oder diese Verkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

10.4 Mündliche Nebenabreden zu diesen Verkaufsbedingungen bestehen nicht.

10.5 Der Käufer erklärt sein Einverständnis dazu, dass wir ihn betreffende Daten (im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes) in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sammeln, speichern und verarbeiten. Wir behalten uns ferner das Recht vor, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (darunter Versicherungen, Auskunftsteien) zu übermitteln.